

# Pädagogisches Allerlei

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1900)**

Heft 23

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Interesse für solche Rechnungen an den Tag legen, besonders wenn diese in so praktischer Darstellung geboten werden, wie es Baumgartner in seinem VI. Hefte tut. Auf Seite 20 ist die einfachste und natürlichste Lösungsart für die Prozentrechnungen angegeben. — In sehr anschaulicher Weise wird der Stoff in der Raumlehre geboten mit zahlreichen praktischen Anwendungen und Aufgaben zur stillen Beschäftigung, wie auch für das Kopfrechnen; insbesondere wird der Einführung in die verschiedenen Maße große Aufmerksamkeit geschenkt. Im III. fakultativen Teil wird bereits auf die Körperberechnungen eingetreten. Fürs Gewöhnliche wird man indes diesen Abschnitt besser der VII. Klasse zu teilen, Sonst aber bietet auch dieser sehr praktisch gehaltene, das bürgerliche Leben besonders brückfichtigende Abschnitt keine Schwierigkeiten.

### Pädagogisches Allerlei.

Gemischt oder nach Geschlechtern getrennt? Der Schaller Lehrerverein erklärte sich nach einem Vortrage über die Frage: Sind unsere Volksschulen mit gemischten oder mit nach Geschlechtern getrennten Klassen einzurichten? mit folgenden in manchen Teilen doch recht ansehbaren Zeitsätzen des Vortragenden einverstanden: 1) Das Ziel der Volksschule ist für beide Geschlechter ein gemeinsames. 2) Die individuelle Veranlagung der beiden Geschlechter ist zwar eine verschiedene und erfordert Berücksichtigung bei der Erziehung; wenn aber die Eigenheiten und gegenseitigen Vorzüge der beiden Geschlechter eine einseitige Kultivierung erfahren, so können dieselben leicht ins Gegenteil umschlagen und eine unnatürliche Kluft zwischen Knaben und Mädchen schaffen, weshalb es geboten erscheint, beide gemeinsam zu unterrichten. 3) Die zukünftige Stellung der beiden Geschlechter ist naturgemäß verschieden, stellt aber an die Kinder des Volkes dieselben Anforderungen, weswegen auch die Ausbildung in der Volksschule eine gleichmäßige und gemeinsame sein sollte. 4) Das verschiedene Interesse, welches beide Geschlechter einzelnen Unterrichtsgegenständen entgegenbringen, kann zum Ansporn und Vorteil beider gereichen, wenn sie gemeinsam unterrichtet werden. 5) In erzieherlicher Hinsicht wird durch den gemeinsamen Unterricht und die tägliche Gewöhnung aneinander den Gefahren der Sittlichkeit mehr vorgebeugt, als wenn beide Geschlechter getrennt sind. 6) In schultechnischer Beziehung verschaffen die Schulen mit gemischten Klassen die Erleichterung, daß beim Turnunterricht der Knaben und beim Handarbeitsunterricht der Mädchen kleinere Abteilungen entstehen, welche es ermöglichen, dem einzelnen Kinde mehr Sorgfalt zu widmen. 7) Die Volksschulen mit gemischten Klassen sind die natürlichste Einrichtung, weil sie mehr den Charakter der Familie tragen, deren Gehilfin die Schule ist. 8) In Anbetracht der natürlichen, individuellen, unterrichtlichen, erzieherlichen, sittlichen und sozialen Verhältnisse ist es pädagogisch geboten, in den Volksschulen Knaben und Mädchen gemeinsam zu unterrichten.